

Satzung

über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mechernich (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.1982 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 22.12.1983, 19.12.1984, 17.12.1986, 10.11.1987, 30.11.1988, 7.7.1992, 16.12.1992, 9.3.1994, 18.12.1996, 17.12.1998, 20.12.1999, 18.12.2001, 17.12.2002, 20.12.2005, 14.12.2016 und 15.12.2021

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für Land Nordrhein Westfalen in der geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) in der geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner 8. Sitzung am 14.12.2021 folgende 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mechernich (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StReinGNW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Mechernich.

Straßenreinigungsgebühren sind öffentliche Lasten.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im

Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

2. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrundegelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
3. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
4. Bei einer einmaligen wöchentlichen Sommerreinigung der Fahrbahn beträgt die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 1,36 €.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

5. Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite 0,50 €.

§ 3

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, im Falle der Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Jahres an gebührenpflichtig, das dem Jahr der Rechtsänderung folgt.
3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so vermindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
3. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mechernich (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.1982 ist am 8.1.1983 in Kraft getreten.

Gleichzeitig ist die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mechernich (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung) vom 22.12.1980 außer Kraft getreten.

(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 1/1983 der Stadt Mechernich am 7.1.1983)

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mechernich (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung) vom 22.12.1983 ist am 7.1.1984 in Kraft getreten.

(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 1/1984 der Stadt Mechernich am 6.1.1984)

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mechernich (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung) vom 19.12.1984 ist am 1.1.1985 in Kraft getreten.

(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 1/2/1985 der Stadt Mechernich am 11.1.1985)

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mechernich (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.1986 ist am 10.1.1987 in Kraft getreten.

(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 1/2/1987 der Stadt Mechernich am 9.1.1987)

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mechernich (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung) vom 10.11.1987 ist am 1.1.1988 in Kraft getreten.

(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 47/1987 der Stadt Mechernich am 20.11.1987)

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mechernich (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung) vom 30.11.1988 ist am 1.1.1989 in Kraft getreten.

(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 49/1988 der Stadt Mechernich am 9.12.1988)

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 7.7.1992 ist am 18.7.1992 in Kraft getreten.

(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 29/1992 der Stadt Mechernich am 17.7.1992)

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.12.1992 ist am 1.1.1993 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 52/53/1992 der Stadt Mechernich am 24.12.1992)

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 9.3.1994 ist am 1.1.1994 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 11/1994 der Stadt Mechernich am 18.3.1994)

Die 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 18.12.1996 ist am 1.1.1997 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/52/1996 der Stadt Mechernich am 20.12.1996)

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mechernich vom 17.12.1998 ist am 1.1.1999 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/52/53/1998 der Stadt Mechernich am 18.12.1998)

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mechernich vom 20.12.1999 ist am 1.1.2000 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/1999 der Stadt Mechernich am 24.12.1999)

(Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mechernich (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.1982 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 22.12.1983, 19.12.1984, 17.12.1986, 10.11.1987, 30.11.1988, 7.7.1992, 16.12.1992, 9.3.1994, 18.12.1996, 17.12.1998 und 20.12.1999 wurde zum 1.1.2002 wertgleich auf den E u r o umgestellt (der Rat wurde über diese Umstellung am 6.9.2001 unterrichtet)).

Die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Mechernich vom 18.12.2001 ist am 1.1.2002 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/52/2001 der Stadt Mechernich am 21.12.2001)

Die 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Mechernich vom 17.12.2002 ist am 1.1.2003 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/52/2002 der Stadt Mechernich am 20.12.2002)

Die 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Mechernich vom 20.12.2005 ist am 1.1.2006 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/2005 der Stadt Mechernich am 23.12.2005)

Die 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Mechernich vom 14.12.2016 ist am 1.1.2017 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief KW 52/2016 Nr. 26 der Stadt Mechernich am 30.12.2016)

Die 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Mechernich vom 15.12.2021 ist am 1.1.2022 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief KW 52/2021 Nr. 26 der Stadt Mechernich am 31.12.2021)